

Deutscher Kinderschutzbund — Stiftung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die „Deutscher Kinderschutzbund — Stiftung“ ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (2) Sitz der Stiftung ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gebiet der Kinderschutzarbeit (Kind und Familie, Kind und Umwelt, Kind und Medien, etc.)
 - b) die Förderung und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit über die Belange des Kinderschutzes
 - c) die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über Fragen des Kinderschutzes und der Kinderschutzarbeit
 - d) die Förderung praktischer Maßnahmen und Projekte für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes und der Kinderschutzarbeit mit dem Ziel der Schaffung besserer Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche.
- (2) Zur Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der Satzungszwecke ist die Stiftung — vorbehaltlich entsprechender staatlicher Genehmigungen — zur Veranstaltung von Lotterien berechtigt, die die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.
- (3) Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen dürfen nur bis zur Höhe der diesen Einrichtungen tatsächlich entstehenden Aufwendungen geleistet werden, die dem bei der Stiftung beantragten Projekt unmittelbar zuzurechnen sind. Von den Reinerlösen aus der Veranstaltung von Lotterien sind mindestens zwei Drittel an gemeinnützige Einrichtungen zu verteilen, die nicht Mitglied des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. oder seiner Landesverbände sind.
- (4) Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, trifft das Kuratorium die Entscheidung, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelfall zu verwirklichen ist und welche Schwerpunkte im Rahmen der in Absatz (1) genannten Zwecke gesetzt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die in den Organen oder im Auftrag der Organe der Stiftung tätig werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen, Anlagenformen

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Betrag von DM 1.800.000,00 (umgerechnet € 920.325,38) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist vom Vorstand sicher und Ertrag bringend so anzulegen, dass das Grundstockvermögen erhalten bleibt und die Stiftung ihrem satzungsgemäßen Zweck gerecht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Satzungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Auch ein Verbrauch der freien Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist zulässig.
- (6) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Vorstand und das Wahlgremium.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben aus dem Bereich der praktischen Kinderschutzarbeit zu berufen sind. Als weitere Mitglieder sind zwei Repräsentanten aus dem Bereich der Wissenschaft zu berufen, welche sich in besonderem Maße um die Belange des Kinderschutzes verdient gemacht haben; für eines dieser beiden Mitglieder steht der Stiftungsaufsicht das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem in § 10 dieser Satzung bezeichneten Wahlgremium für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Das Wahlgremium entscheidet auch über die Abberufung aus wichtigem Grund.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz (1) zu berufenden Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen zustehenden notwendigen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
- Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Berichterstattung gegenüber dem Stifter.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Personen, von denen eine der / die jeweilige Schatzmeister/-in des Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. sein soll. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium gewählt. Lehnt der /die jeweilige Schatzmeister/-in des Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. eine Berufung seiner/ihrer Person als Mitglied des Vorstandes ab, so werden alle Mitglieder des Vorstandes vom

Kuratorium gewählt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Der Vorstand wird jeweils durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - die Entscheidung über die Bildung freier Rücklagen (vgl. § 4 Abs. 5),
 - die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Rechnungslegung und die Berichterstattung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht,
 - die Anstellung von Arbeitskräften.

§ 10 Wahlgremium

Das Wahlgremium besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Bundesvorstandes des Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. und den zur jeweiligen Sitzung entsandten Delegierten der Landesvorstände des Deutscher Kinderschutzbund. Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Einberufung der Sitzungen obliegt. Die Beschlussfassung des Wahlgremiums erfolgt mit einfacher Mehrheit. Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Aufgaben des Wahlgremiums


Aufgabe des Wahlgremiums ist die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums. Das Vorschlagsrecht für drei Kuratoriumsmitglieder steht dem Bundesvorstand, das Vorschlagsrecht für vier Kuratoriumsmitglieder steht den Landesvorsitzenden des Deutscher Kinderschutzbund e.V. zu.

12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der nach § 6 Absatz (1) dieser Satzung zu bestellenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit der zu bestellenden Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen; der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke oder für andere, in der jeweils geltenden Fassung der Satzung des Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V verankerte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht der Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr, so bestimmt das Kuratorium, welcher gemeinnützigen Körperschaft das Vermögen der Stiftung zufallen soll. Das Vermögen ist in diesem Fall für die steuerbegünstigten Zwecke „Jugendhilfe“, „Wissenschaft und Forschung“ im Bereich des Kinderschutzes und „Bildung und Erziehung“ im Bereich des Kinderschutzes zu verwenden. Beschlüsse des Kuratoriums nach Satz 1 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben
vom 04.06.2020

**Amt für regionale
Landesentwicklung
Leine-Weser**
im Auftrage


Siemens

